

Kreise und Stadtbezirke das Recht einräumt, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung oder bei der Anwendung von Maßnahmen der Wiedereingliederung Vorbestrafter nach den §§ 47 und 48 StGB von anderen staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften, Auskünfte über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen. Die erstmalig im Strafgesetz fixierte gesetzliche Möglichkeit, besondere Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung Vorbestrafter einzuleiten, überträgt den für die Durchführung der Wiedereingliederung zuständigen Organen noch eine besondere Verpflichtung.

Bei dem durch diese Regelung erfaßten Personenkreis handelt es sich um vorbestrafte Rechtsverletzer, deren erneute Straftat bzw. Straffälligkeit oft wesentlich durch Disziplinlosigkeiten während und nach der unmittelbaren Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde. In diesen Fällen kann das Gericht gemäß § 47 StGB ein Kollektiv von Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch besonders auf ihn einzuwirken. Das Gericht kann außerdem den Verurteilten verpflichten, einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und vor allem in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat. Der Verurteilte kann weiter verpflichtet werden, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen durch den vorbestraften Rechtsverletzer ist eine für die örtlichen Organe völlig neue, aber sehr wichtige und notwendige Aufgabe.<sup>53</sup>

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine erfolgreiche Wiedereingliederung und damit auch eine kontinuierliche Fortsetzung des Erziehungsprozesses der Einbeziehung der örtlichen gesellschaftlichen Kräfte bedarf. Die gesetzliche Verpflichtung für die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, sich gemäß § 60 bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung sowie bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte zu stützen, stellt hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit dieser Organe.

In sehr differenzierter Form sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Straftatlassen und der von ihnen begangenen Straftaten die geeignetsten Kollektive oder aber ehrenamtliche Helfer auszuwählen, um den weiteren gesellschaftlichen Erziehungsprozeß tatsächlich effektiv

53 In diesem Zusammenhang soll auch auf die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 hingewiesen werden. Vgl. dazu auch Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juni 1968, §§ 39–41. (Die hier angeführten Bestimmungen sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 2/1/1 und 9/1, erfaßt.)